

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung der Bauverordnung

Teilnehmerangaben:

Grüne Glarus
Ennetbühlerstrasse 3
8755 Ennenda

Kontaktangaben:

Departement Bau und Umwelt
Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

E-Mail-Adresse: umweltschutz@gl.ch

Telefon: 055 646 64 50

Teilnehmeridentifikation:

125528

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	4. Umsetzung der Motion	<p>Antrag: Der Antrag soll auch weitere erneuerbare Energien beleuchten und wo nötig auch dort Verfahrensvereinfachungen vorschlagen. Auch soll dort, wo keine Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen werden, aufgezeigt werden, warum keine Änderungen angezeigt sind.</p> <p>Begründung: Die Motion Landolt zählt die Wärmepumpen und die Fotovoltaik namentlich und nicht abschliessend auf. Weitere mögliche erneuerbare Energie, welche im Antrag beleuchtet werden sollten, wären namentlich der Anschluss an ein Fernwärmenetz, Holzschnitzelheizungen, Wasser-Wasserwärmepumpen, Geothermie usw.</p>	
Allgemeine Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	Allgemeine Rückmeldung	<p>Die Grünen Glarus bedanken sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Anträge.</p> <p>Die Grünen Glarus sind mit der vorgeschlagenen Änderung bezüglich dem Meldeverfahren bei Luft/Wasser-Wärmepumpen einverstanden.</p> <p>Die Grünen Glarus bedauern es aber, dass der Regierungsrat die Möglichkeit von weiteren notwendigen Anpassungen nicht ergreift. Auch bei den Solaranlagen besteht noch ein grosses Nachholpotenzial. Dies zeigt sich auch darin, dass der Kanton Glarus an fünfletzter Stelle im Kantonsranking für die installierte Leistung Photovoltaik pro Person liegt.</p> <p>Auch ist es zu bedauern, dass keine anderen erneuerbaren Energien im Antrag beleuchtet werden.</p>	
Allgemeine Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	Allgemeine Rückmeldung	<p>Die Grünen begrüßen das geplante Meldeverfahren bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Jedoch ist es für die Grünen Glarus wichtig zu beachten, dass Meldeverfahren nicht gleich Meldeverfahren ist. Es erscheint den Grünen Glarus wichtig, dass das Meldeverfahren für die Betroffenen möglichst einfach sein soll. Sei dies bei Solaranlagen oder bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Dies könnte beispielsweise durch ein zur Verfügung gestelltes Meldeformular geschehen. Auch Swissolar empfiehlt ein solches Meldeformular: https://www.swissolar.ch/01_wissen/planung-und-umsetzung/baurecht/230425_muster_meldeformular_de.pdf.</p> <p>Auch sollen die benötigten Dokumente, welche die betroffenen Personen einsenden müssen, auf das nötigste reduziert werden. Gerade bei Solaranlagen oder Luft/Wasser-Wärmepumpen ist eine Visualisierung sinnvoll. Jedoch sollten einfache Skizzen, Handzeichnungen, Fotomontagen oder Ähnliches zugelassen werden. Auch eine digitale Einreichung sollte möglich sein. Durch das Meldeverfahren sollte der Aufwand für die Projektträger*innen und der Genehmigungsbehörde im Vergleich zu einem Baubewilligungsverfahren deutlich reduziert sein.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf der Änderung der Bauverordnung	I. Änderung der Bauverordnung	(neu) Art. 75 Abs. 5 BauV Auf Fassaden in Bauzonen installierte, genügend angepasste Solaranlagen unterstehen nicht der Bewilligungspflicht; sie sind der Baubewilligungsbehörde jedoch anzuzeigen. Solaranlagen auf Fassaden in Bauzonen sind genügend angepasst, wenn sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden, kompakt angeordnet sind, parallel zur Fassade verlaufen, nicht über die Fassadenfläche hinausragen und diese im rechten Winkel um höchstens 20cm überragen.	Die Grünen Glarus sind nicht damit einverstanden, dass es nicht auch noch bei den Fotovoltaikanlagen weiteren Spielraum gibt, um das Verfahren zu vereinfachen und die verschiedenen Interessen trotzdem angemessen zu gewichten. Art. 75 Abs. 4 BauV sieht momentan nur eine Meldepflicht bei Solaranlagen auf Dächern vor. Solaranlagen auf Fassaden sind davon ganzheitlich ausgeschlossen. Der Kanton Zürich sieht eine Meldepflicht bei Solaranlagen auf Fassaden in Bauzonen vor, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind (§ 2a lit. b BVV). Eine solche Meldepflicht soll es unter gewissen Voraussetzungen auch für Solaranlagen an Fassaden in Bauzonen im Kanton Glarus geben.
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf der Änderung der Bauverordnung	I. Änderung der Bauverordnung	(neu) Art. 75 Abs. 6 BauV Auf Dächern installierte Solaranlagen in Arbeitszonen nach Art. 12 BauV unterstehen der Meldepflicht, auch wenn sie nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind.	Begründung: Gerade der Kanton Glarus hat grosse Dachflächen von Gebäuden, welche industriell genutzt werden. Gerade grosse bereits bebaute Flächen sollten unbedingt für die Fotovoltaik genutzt werden. In der Arbeitszone gelten für Immissionen, wie Lärm tiefere Grenzwerte. Darum macht es Sinn hier das Verfahren für Solaranlagen weiter zu vereinfachen und auch Solaranlagen der Meldepflicht zu unterstellen, auch wenn sie Art. 32a RPV nicht genügend angepasst sind. Auch der Kanton Zürich kennt eine solche Regel (§ 2a lit. d BVV).
Allgemeine Rückmeldung zum Verordnungsänderungsentwurf	Allgemeine Rückmeldung	Die Grünen Glarus sind mit der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden.	